

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Print Produktions Partner GmbH

-nachstehend auch als Lieferant benannt-

für Agenturaufträge

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Vollmacht

Der Lieferant ist bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers/Bestellers Verhandlungen zu führen, die aus der Erteilung des Auftrages entstehen und für dessen Ausführung notwendig sind. Er ist berechtigt, Preise beziehungsweise Mehrkosten, die das vorliegende Angebot überschreiten, zu genehmigen, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Prozentschläge für Kostenvoranschläge liegen. Er ist außerdem berechtigt, Rechnungen und Aufträge im Rahmen des erteilten Auftrages zu unterzeichnen. Die Rechnungen und Aufträge des mit der Ausführung des Auftrages von dem Lieferanten beauftragten Unternehmens werden direkt an den Auftraggeber des Lieferanten weitergeleitet, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen. Vertragliche Bindungen kommen nur zwischen dem vom Lieferanten im Namen des Auftraggebers beauftragten Unternehmers und dem Auftraggeber zustande, so dass jegliche gegenseitige Ansprüche, die sich aus der Ausführung des Auftrages ergeben, nur zwischen diesen bestehen. Der Auftragsausführende ist direkt dem Auftraggeber/Besteller des Lieferanten verantwortlich. Der Lieferant ist Mittelsmann seines Auftraggebers/Bestellers und hat in dessen Namen die ordnungsgemäße Ausführung und Durchführen sowie Erledigung des Auftrages zu überprüfen und zu überwachen. Der Lieferant ist dem ausführenden Unternehmen gegenüber weisungsbefugt im Namen seines Auftraggebers. Für Schäden, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, ist das ausführende Unternehmen direkt dem Auftraggeber/Besteller des Lieferanten verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro West und sind, wenn nicht anders erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei kleineren Beträgen gilt Barzahlung bei Lieferung als gewerbetüblich. Bei Aufträgen, deren Abwicklung sich über einen Monat erstreckt, werden Teilrechnungen erstellt. Der Lieferant ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Der Auftraggeber/Besteller haftet in jedem Fall für die Zahlung, auch wenn der Auftrag für Rechnung eines Dritten erteilt wurde. Dem Auftraggeber/Besteller steht wegen etwaiger eigener Ansprüche - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu, es sei denn, diese Ansprüche sind unstreitig, bzw. rechtskräftig festgestellt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Bankdiskont zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisung und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei dem Lieferanten eingeht als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so sieht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers/Bestellers einzustellen, es sei denn, der Auftraggeber stellt ausreichend Sicherheit für die gesamten sich aus dem Auftrag ergebenden Forderungen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

4. Lieferungen

Lieferungen gelten ab Lieferwerk soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand. Transportversicherungen werden vom Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

5. Lieferzeit, Liefertermine

bedürfen der Vereinbarung. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Lithos etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht sind. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Kohlen- und Kraftmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber/Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

6. Lieferverzug

Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Die Lieferfirma und der Lieferant haften nicht für entgangenen Gewinn, für Verlust von Aufträgen oder Kunden sowie entstandenen Preisnachlässen gegenüber Dritten.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte des § 326 BGB zu. Stattdessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber/Besteller die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellung beziehungsweise bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers/Bestellers selbst auf Lager zu nehmen.

8. Beanstandungen

sind nur innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ware zulässig. Der Lieferant übernimmt keine Haftung, wenn Reinabzüge, Lithos, Repros etc. mit Satzfehlern oder anderen Mängeln für Inserate beziehungsweise Auflagendruck weiterverwendet werden, selbst wenn vom Auftraggeber/Besteller Schadensersatz von dritter Seite verlangt wird. Es besteht die Pflicht des Auftraggebers/Bestellers, die gelieferten Waren vor der Weiterentwicklung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen oder Ausfallmuster zugesandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachlieferung oder Ersatzlieferung. Abweichung in der Beschaffenheit des von dem Lieferanten beschaffenen Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in die Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung des Auftraggebers/Bestellers zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Unveränderlichkeit der Farben, sowie für Beschaffenheit des Materials, haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung erkennbar waren. Für Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung der Erzeugnisse entstehen, haftet der Lieferant nicht. Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

9. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auch dann wenn letztlich ein Druckauftrag an einen dritten Unternehmer nicht erteilt wird.

10. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber/Besteller allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen, verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelung, dem Lieferanten. Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nicht zulässig. Für fremde Druckplatten, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber/Besteller binnen einer Woche nicht angefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

11. Versicherungen

Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Druckplatten, Papiere oder sonstige eingebrachten Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

12. Korrekturabzüge

sind vom Auftraggeber/Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferanten als druckreif erklärt zurückzugeben. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber/Besteller übersehene Fehler. Produktionstechnische Fehler, die infolge undeutlich gemachter Korrekturangaben entstanden sind oder Abweichungen von der Druckvorlage, die nicht klar erkennbar sind und dann zu einer Endproduktabnahmeverweigerung führen, werden vom Lieferant als Besteller- beziehungsweise Autorenkorrektur berechnet. Grundsätzlich sind alle Korrekturangaben vom Auftraggeber/Besteller des Lieferanten deutlich lesbar in separater Schriftform anzugeben. Für Angaben auf Korrekturdeckern wird jede Haftung ausgeschlossen. Für fernmündlich aufgebene Änderungen kann keine Haftung übernommen werden. Bei kleineren Aufträgen und gesetzten Manuskripten sowie bei Verwendung größerer Schriftgrade, ist der Lieferant nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Fehler auf grobes Verschulden.

13. Auf Lager nehmen, Aufbewahren

Das Auf Lager nehmen und Aufbewahren von Druckplatten, fremden Papieren, Filmen und so weiter erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers/Bestellers und ist gesondert zu vergüten.

14. Haftung

Im Rahmen seiner Aufgaben haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber/Besteller des Lieferanten und dem von ihm beauftragten Auftragshersteller/Kooperationspartner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

16. Ungültigkeit von Bestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können, wenn keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Bei periodischen Arbeiten mit einem monatlichen Rechnungsbetrag von mehr als € 250,- verlängert sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Sind für periodische Arbeiten besondere Papieranfertigungen oder Papierbeschaffungen durchgeführt worden, so wird die Kündigung frühestens mit dem Aufbrauch des Papiervorrats wirksam.

18. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

19. Impressum

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, auf den von uns hergestellten und gelieferten Waren unser Impressum anzubringen oder sonst in geeigneter Weise auf unser Unternehmen hinzuweisen.